

VERORDNUNG (EWG) Nr. 351/91 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1991

zur Einführung eines bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 221/91 der Kommission⁽²⁾ ist der im Handel mit Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für das Wirtschaftsjahr 1991 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽³⁾ sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Gurken hat sich während zweier aufeinanderfolgender Marktstage um

mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen:

— bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾;

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Gurken der KN-Code 0707 00 11 und 0707 00 19 aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 15,28 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
